

HINWEISE ZUM KOLLOQUIUM UND PROTOKOLL

nach der Promotionsordnung Dr. rer. pol. vom 24.07.2014

Bitte gehen Sie nach folgendem Muster vor. **Wegen der Bedeutung des Examens verlangt der Promotionsausschuss, dass das Protokoll von einem der stimmberechtigten Mitglieder geführt wird.** In der Praxis hat es sich als zweckmäßig erwiesen, dass dies durch einen der Prüfer erfolgt.

PROTOKOLL

des Kolloquiums im Promotionsverfahren

von Frau / Herrn ...

Dissertationstitel: ...

Tag Beginn Ende Ort

Anwesende Mitglieder der Prüfungskommission:

Nicht stimmberechtigte Mitglieder der Prüfungskommission:
(wissenschaftliche oder sonstige Mitarbeiter, Studenten)

Gäste: ...

Frau / Herr ... wurde zur / zum Vorsitzenden gewählt. Abstimmung: ...

Frau / Herr ... wurde zur / zum Protokollantin / Protokollanten gewählt. Abstimmung: ...

Prüfungsverlauf: Erforderlich ist unbedingt die zusammenfassende Darstellung des gesamten Verlaufs des Kolloquiums. Dies beinhaltet die Ausführlichkeit des Protokolls. Die Promotionsordnung enthält Vorgaben zur Dauer des Kolloquiums. Im Protokoll sind deshalb folgende Zeitpunkte zu erfassen:

- Beginn des Vortrags
- Ende des Vortrags
- Beginn der Diskussion
- Ende der Diskussion

Beratung: Die Beratung findet ohne Öffentlichkeit und Promovend/in statt. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

Die Mitglieder der Prüfungskommission beschließen nach Diskussion, dass Frau / Herr ... zu promovieren ist. Abstimmung: ...

Die Mitglieder der Prüfungskommission beschließen, die Promotionsleistung mit dem Prädikat ... zu bewerten. Abstimmung: ...

Grundlagen der Bewertung: **Im Protokoll muss explizit darauf hingewiesen werden, dass die Dissertation, die Gutachten und das Kolloquium die Grundlage der Bewertung sind.**Begründung des Prädikats: **Das Prädikat muss nachvollziehbar begründet werden.**Empfehlungen/Auflagen zur Drucklegung der Dissertation: **Sollten Auflagen erteilt werden, muss aus dem Protokoll ersichtlich sein, welches stimmberechtigte Mitglied der Prüfungskommission die Erfüllung der Auflagen überprüft und schriftlich bestätigt.**Allgemeine Anmerkungen: Der passus: „Die vorläufigen Gutachten werden zu endgültigen erklärt“ oder ggf. Hinweise auf Änderung vorläufiger Gutachten ist notwendig bei Promotionen nach PO 2000. Bei Promotionen nach PO 2014 ist er **nicht zulässig**.

Unterschriften: Vorsitzende/r sowie Protokollant/in.

Im Einvernehmen mit dem Doktoranden / der Doktorandin können auch zusätzlich zur Niederschrift Tonbandaufnahmen gemacht werden.

Auszüge aus der Promotionsordnung (PO) Dr. rer. pol.

Bewertung der Promotionsleistung gemäß § 9 Abs. 7 (PO 2014)

Die Promotionsleistung ist mit den folgenden Prädikaten zu ermitteln:

summa cum laude	=	herausragende, ausgezeichnete Leistungen (0)
magna cum laude	=	sehr gute Leistungen (1)
cum laude	=	gute Leistungen (2)
rite	=	Leistungen, die den Anforderungen der Promotionsordnung entsprechen (3)
non sufficit		nicht bestanden (4)

Zur Gesamtbewertung werden die mit dem jeweiligen Prädikat verbundenen Notenwerte herangezogen. Diese Notenwerte werden nicht in die Urkunde aufgenommen. Sie dienen lediglich als Berechnungsgrundlage für die Bildung des Gesamtprädikats als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Berechnung sind nicht mehr als zwei Stellen hinter dem Komma zu verwenden. Ergeben sich bei der Berechnung der Note Bruchteile, so wird bis einschließlich zum Wert von 0,5 die nächstbessere Note gegeben.

Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur einstimmig vergeben werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass auch die Gutachten die Arbeit mit „summa cum laude“ bewerten, höchstens ein Gutachten darf hiervon abweichend mit „magna cum laude“ votieren. (PO 2014)

Dauer des Kolloquiums gemäß § 9 Abs. 4

Die Dauer des Kolloquiums soll nicht weniger als eine Stunde und nicht mehr als eineinhalb Stunden betragen. Liegt dem Kolloquium eine Gruppenarbeit zugrunde, ist die Dauer angemessen zu verlängern.

Auflagen zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 9 Abs. 5

Aus dem Protokoll muss hervorgehen, ob und in welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist.

Wichtig!

Alle prüfungsbezogenen Ausführungen müssen auf Deutsch formuliert und am Ende des Protokolls aufgelistet werden (Beratung / Grundlagen / Entscheidung / Begründung etc.).

Das bedeutet, dass allein die Zusammenfassung des Vortrags und der Diskussion in englischer Sprache wiedergegeben werden dürfen.